

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen



Jahresbericht 2018

Inhalt

Vorwort	2
Teil 1: Daten und Fakten	6
1. Geschäftsentwicklung bei den Verwaltungsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen	
1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	6
1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	7
1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	8
1.4 Verfahrenslaufzeiten Asyl	8
1.5 Asylverfahren nach Herkunftsländern	9
1.6 Erfolgsquote in Asylsachen 2018	9
1.7 Belastungsquote durch Asylverfahren	10
1.8 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2018	11
1.9 Entwicklung des Personals	12
2. Geschäftsentwicklung beim Oberverwaltungsgericht	
2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt	13
2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren	14
2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt	15
2.4 Verfahrenslaufzeiten Asyl	15
2.5 Asylverfahren nach Herkunftsländern	16
2.6 Erfolgsquote in Asylsachen 2018	16
2.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2018	17
2.8 Entwicklung des Personals	18
Teil 2: Wichtige Verfahren 2019	19
Kontakt	39
Impressum	40



Münster, 21.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

2018 war für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein besonderes Jahr; in kaum einem anderen Jahr haben gleich mehrere Entscheidungen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte so breite und kontroverse Diskussionen in der Politik, den Medien und in der Bevölkerung ausgelöst. Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen und des Oberverwaltungsgerichts zur Abschiebung des mutmaßlichen Gefährders Sami A., der vorläufige Rodungsstopp für den Hambacher Forst durch das Oberverwaltungsgericht und die erstinstanzlich angeordneten Dieselfahrverbote in mehreren Städten in Nordrhein-Westfalen haben den Nerv aktueller öffentlicher Diskussionen getroffen. Flüchtlingspolitik und innere Sicherheit, Gesundheits-, Umwelt- und Naturschutz sowie Energieversorgung, Unternehmensinteressen und Arbeitsplätze sind brennende gesellschaftliche Themen. Unabhängig von dem Inhalt der Entscheidungen, über den in der demokratischen Öffentlichkeit natürlich diskutiert werden kann und muss, geben mir die Reaktionen darauf Anlass zu einigen grundsätzlichen Anmerkungen.

Weder Lob noch Tadel...

Selten sind Verwaltungsgerichte in NRW für ihre Entscheidungen von vielen Seiten so heftig getadelt worden wie im Falle der Abschiebung von Sami A., selten haben sie so



offenen Zuspruch aus der Bevölkerung erhalten wie zum Stopp der Rodung des Hambacher Forstes. Solche Stimmungen und Reaktionen – gleich welcher Art – dürfen keinen Einfluss auf die Rechtsprechung haben. Gesetzesbindung und Minderheitenschutz sind elementare Grundsätze unseres Rechtsstaates. Richterliche Rücksichtnahme auf Mehrheitsmeinungen und gesellschaftliche Erwartungen ist deshalb grundsätzlich fehl am Platz.

Nur Recht und Gesetz als Maßstab

Wenn Verwaltungsgerichte Entscheidungen zu gesellschaftlichen und politischen Streitfragen treffen, steht mitunter der Vorwurf im Raum, diese seien politisch motiviert. Dem möchte ich nachdrücklich widersprechen: Im Rahmen der Gewaltenteilung ist es unsere Aufgabe, Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung am Maßstab der von den Parlamenten in der Europäischen Union sowie im Bund und Land verabschiedeten Rechtsnormen zu überprüfen, und zwar nur dann, wenn jemand dagegen klagt. Die Verwaltungsgerichte haben also weder Einfluss darauf, worüber sie zu entscheiden haben, noch schaffen sie die Gesetze, die sie ihrer Rechtsprechung zu Grunde legen müssen. Anlass, dies zu betonen, ist insbesondere die Kontroverse um die Dieselfahrverbote: Die Luftreinhalterichtlinie samt den Grenzwerten zum Stickstoffdioxid ist bereits 1999 von der Europäischen Union beschlossen worden; die Folgerichtlinie von 2008 ist 2010 in nationales Recht umgesetzt worden.

Gerichtliche Entscheidungen sind zu befolgen

Gerichte und Behörden gehen grundsätzlich mit Respekt vor der Gewaltenteilung vertrauensvoll und verantwortungsbewusst miteinander um. Dass gerichtliche Entscheidungen zu befolgen sind – von der Exekutive genauso wie von jedem anderen Verfahrensbeteiligten –, ist eine tragende Säule unseres Rechtsstaats. Gleichwohl musste diese Selbstverständlichkeit im Anschluss an die Rechtsprechung des letzten Sommers zu Sami A. mehrfach – auch von hochrangigen Politikerinnen und Politikern – betont werden. Vorschnell geäußertes Unverständnis über Urteile und Beschlüsse aus dem Mund von politischen – auch von lokalen – Entscheidungsträgern geht häufig mit



einer vereinfachenden Sichtweise einher und wirkt der Akzeptanz der dritten Gewalt entgegen. In der Regel liegen den gerichtlichen Entscheidungen komplexe Sachverhalte zugrunde, schwierige Rechtsfragen sind zu lösen. Dies erfordert vielfach eine differenzierte Beurteilung. Nur wenn Politik und Verwaltung ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit der Justiz gerecht werden, lässt sich das Bewusstsein in der Bevölkerung von Nutzen und Wert des Rechtsstaats stärken.

Rechtsprechung verstärkt erklären

Die Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht haben im Jahr 2018 eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen, die für den einzelnen Rechtssuchenden und die Lebensbedingungen der Menschen in unserem Lande hohe Bedeutung hatten. Dabei ist es in erster Linie unsere eigene Aufgabe, die Rechtsprechung für die Beteiligten und die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen. Es gilt, vielschichtige Sachverhalte und die mit ihnen zusammenhängenden rechtlichen Probleme möglichst allgemein verständlich darzustellen, Hintergründe der Entscheidungen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu erklären und die Funktionsweise der Justiz transparent zu machen. Diesen Herausforderungen werden wir uns verstärkt stellen müssen. Dieser Bericht mit Statistiken zur Geschäftslage und einem Ausblick auf im Jahr 2019 voraussichtlich anstehende Entscheidungen soll dazu beitragen.

Weiter starke Belastung der Verwaltungsgerichte durch Asylverfahren

Einige Bemerkungen zu den Daten und Fakten: Die Zahl der Asylverfahren ist bei den sieben nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten nach den Rekordjahren 2016 und 2017 rückläufig. Dies bedeutet aber keineswegs, dass im Hinblick auf die starke Belastung der Verwaltungsgerichte schon Entwarnung gegeben werden kann. In den nächsten Jahren ist ein noch hoher Bestand von Altverfahren abzubauen.

2018 gingen bei den Verwaltungsgerichten rund 61.700 neue Verfahren ein (2017: 110.200; 2016: 80.800), darunter rund 30.000 Asylverfahren (2017: 79.100; 2016: 51.400). Diese Eingänge liegen immer noch deutlich über dem Niveau der Zeit vor



2016. Sorge macht mir aber vor allem, dass trotz Personalverstärkungen und erheblicher Anstrengungen am Jahresende 2018 noch rund 44.300 Asylverfahren auf ihre Bearbeitung warteten. Das ist zwar weniger als Ende 2017 (56.400). Es wird nach modellhaften Berechnungen – gleichbleibende Verhältnisse zugrunde gelegt – aber noch etwa vier Jahre dauern, bis diese Verfahren abgearbeitet sind. Das hat leider zur Folge, dass sich die Verfahrensdauer nicht nur bei den Asylverfahren, die zunehmend mehr Bearbeitungsaufwand erfordern, erheblich verlängert hat und weiter verlängern wird. Die Entwicklung zeigte sich schon im letzten Jahr: Klageverfahren, Asylverfahren eingerechnet, haben 2018 bei den Verwaltungsgerichten durchschnittlich rund ein Jahr gedauert, 2017 waren es noch acht Monate. Bei den Eilverfahren ist die Verfahrensdauer von 1,4 Monaten im Jahr 2017 auf 1,8 Monate im Jahr 2018 gestiegen.

Anders sieht die Entwicklung beim Oberverwaltungsgericht aus, wo 2018 mehr als doppelt so viele Asylverfahren eingegangen sind wie im Vorjahr (2018: 3.600; 2017: 1.700). Trotz erheblich gesteigener Erledigungszahlen wuchs der Bestand unerledigter Asylfälle von 700 auf 1.800 am Jahresende 2018 an. Deshalb wird, nachdem in den letzten Jahren die Verwaltungsgerichte zahlreiche zusätzliche Stellen erhalten haben, jetzt auch das Oberverwaltungsgericht personell verstärkt – im Laufe des Jahres soll ein zusätzlicher Senat eingerichtet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, steht unsere Pressestelle gerne Rede und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ricarda Brandts

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

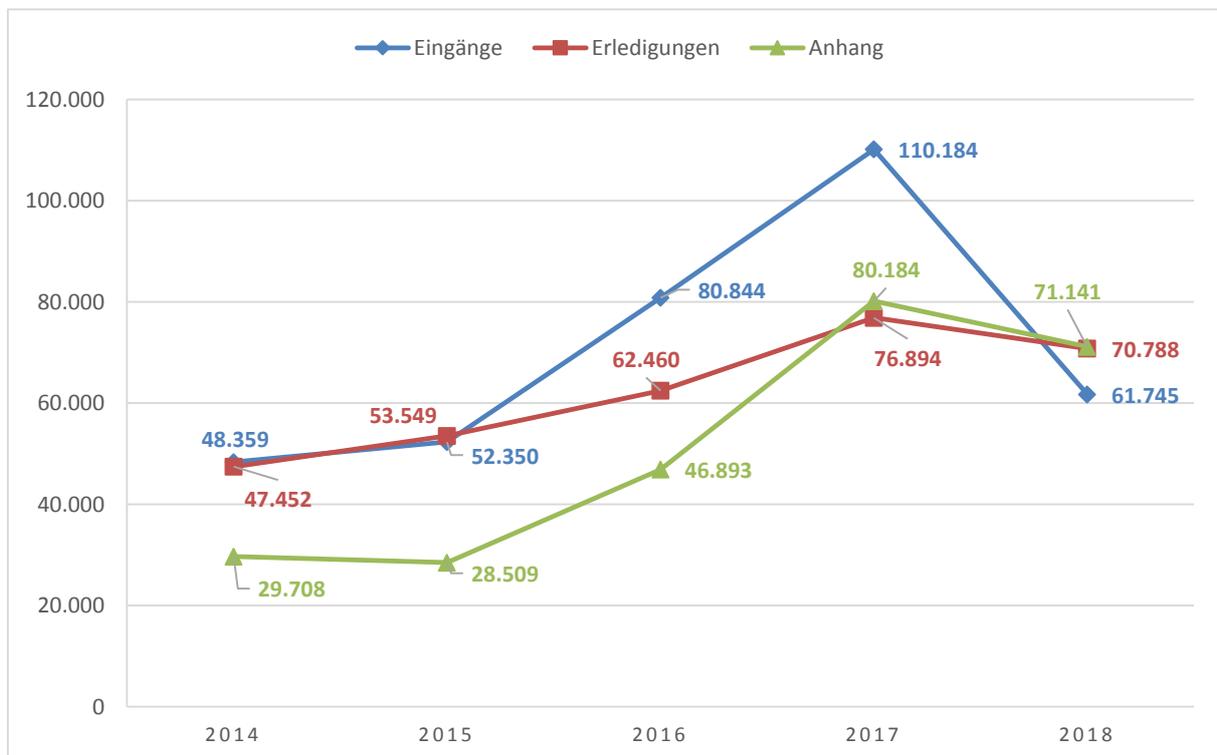


Teil 1: Daten und Fakten (Quelle: IT.NRW, soweit nicht anders angegeben)

1. Verwaltungsgerichte

1.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt

Jahr	Ein-gänge	Verände-rung in %*	Erledi-gungen	Verände-rung in %*	An-hang	Verände-rung in %*
2014	48.359	-12,92	47.452	-13,05	29.708	3,15
2015	52.350	8,25	53.549	12,85	28.509	-4,04
2016	80.844	54,43	62.460	16,64	46.893	64,48
2017	110.184	36,29	76.894	23,11	80.184	70,99
2018	61.745	-43,96	70.788	-7,94	71.141	-11,28

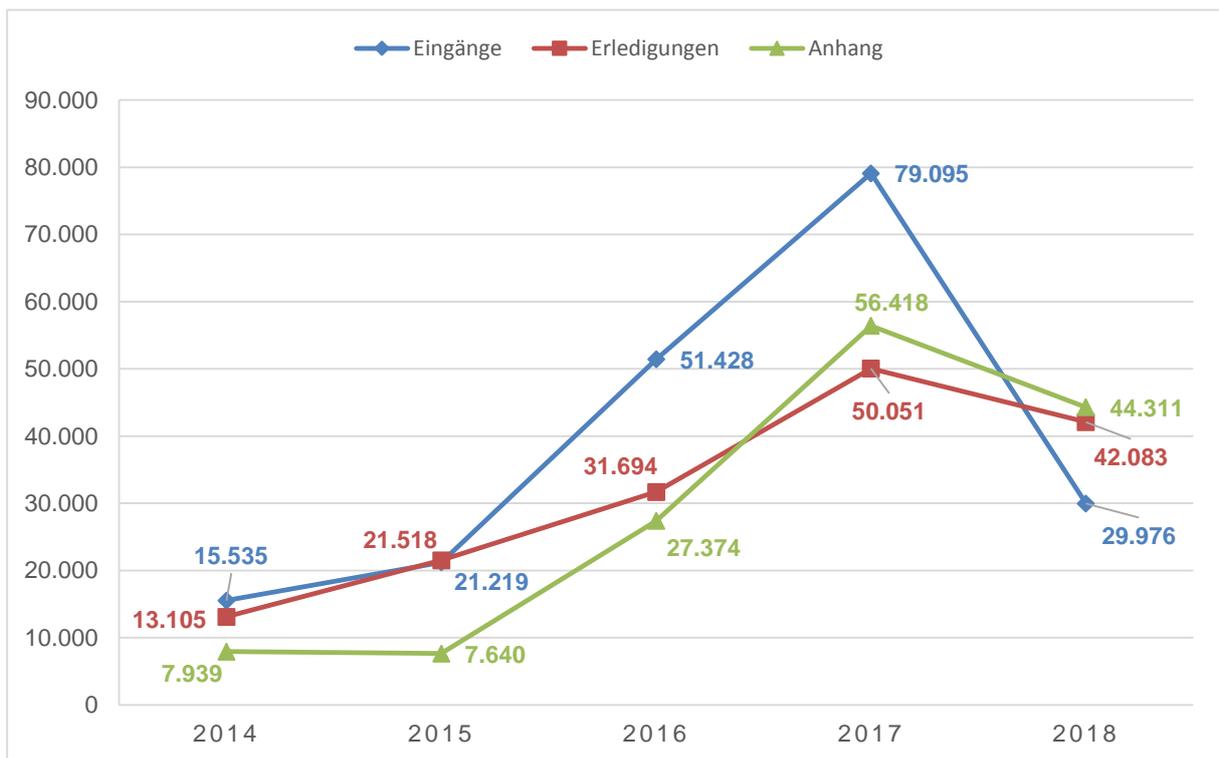


* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Ein-gänge	Verände-rung in %*	Erledi-gungen	Verände-rung in %*	An-hang	Verände-rung in %*
2014	15.535	53,14	13.105	35,99	7.939	44,11
2015	21.219	36,60	21.518	64,20	7.640	-3,77
2016	51.428	142,37	31.694	47,29	27.374	258,30
2017	79.095	53,80	50.051	57,92	56.418	106,10
2018	29.976	-62,10	42.083	-15,92	44.311	-21,46



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2014	9,1	24,66	1,4	-12,50
2015	8,8	-3,30	1,4	0,00
2016	7,8	-11,36	1,2	-14,29
2017	8,1	3,85	1,4	16,67
2018	11,5	41,98	1,8	28,57

1.4 Verfahrenslaufzeiten Asyl (in Monaten)

Jahr	Hauptsache- verfahren	Veränderung in %*	Eilverfahren	Veränderung in %*
2014	7,9	-7,06	0,8	14,29
2015	7,6	-3,80	1,0	25,00
2016	5,8	-23,68	0,8	-20,00
2017	7,1	22,41	1,2	50,00
2018	11,9	67,61	1,3	8,33

*Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.5 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2017 und 2018)

2017 Land	Eingänge	Anteil in %	2018 Land	Eingänge	Anteil in %
Syrien	9.755	12	Irak	3.051	10
Afghanistan	9.451	12	Nigeria	2.453	8
Irak	8.088	10	Syrien	2.427	8
Guinea	6.141	8	Guinea	2.251	8
Nigeria	5.459	7	Afghanistan	1.901	6
sonstige	40.322	51	sonstige	17.923	60
gesamt	79.216	100	gesamt	30.006	100

1.6 Erfolgsquote in Asylsachen 2018**

(in streitig entschiedenen Hauptsache- und Eilverfahren)

Verfahren	gesamt	Stattgabe (auch teilweise)	Erfolgsquote in %
Hauptsacheverfahren	20.120	5.639	28,03
Eilverfahren	7.872	1.953	24,81

* Quelle: OVG NRW; Die Nationalitäten der Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

** Quelle: IT.NRW/OVG.NRW

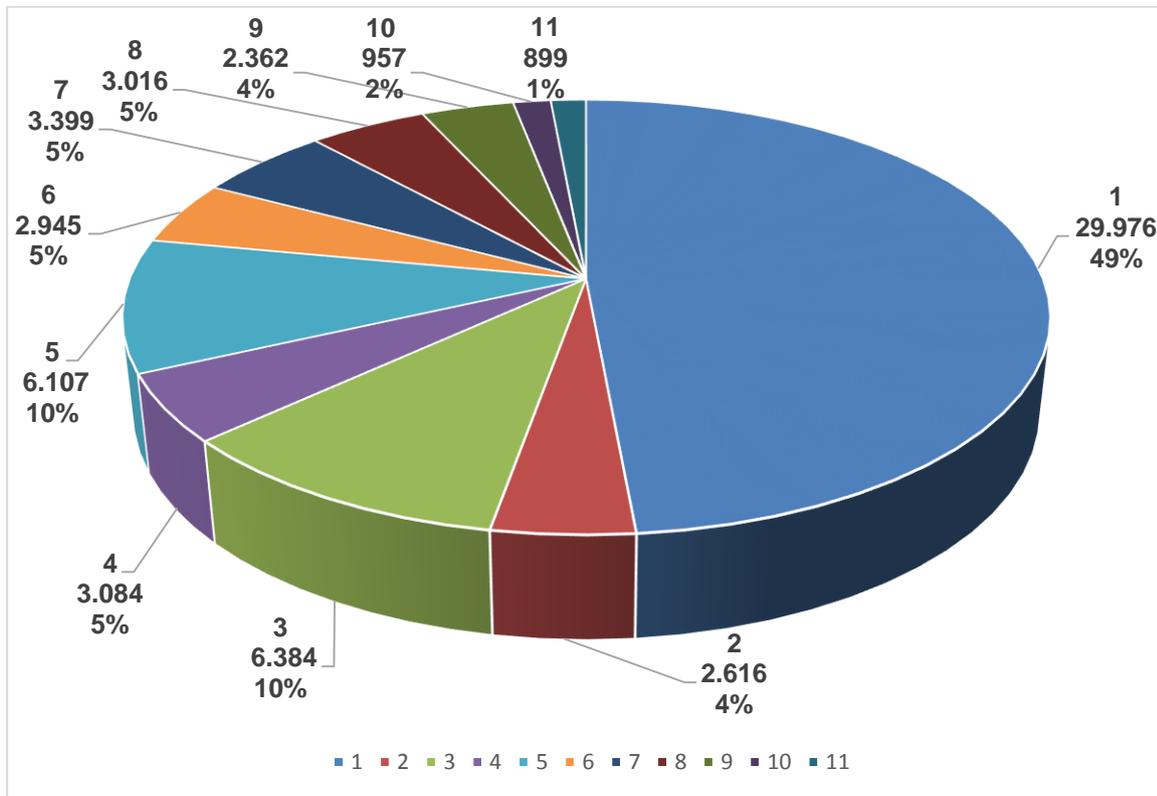


1.7 Belastungsquote durch Asylverfahren

Gericht	Eingang	2016	2017	2018
Aachen	gesamt	4.978	8.486	6.488
	davon Asyl	2.996	6.284	4.052
	% - Anteil	60,18%	74,05%	62,45%
Arnsberg	gesamt	9.151	13.451	7.444
	davon Asyl	6.133	10.578	4.574
	% - Anteil	67,02%	78,64%	61,45%
Düsseldorf	gesamt	20.607	26.540	14.622
	davon Asyl	13.692	19.330	7.109
	% - Anteil	66,44%	72,83%	48,62%
Gelsenkirchen	gesamt	13.003	16.894	9.421
	davon Asyl	7.590	11.139	3.167
	% - Anteil	58,37%	65,93%	33,62%
Köln	gesamt	15.775	21.505	11.898
	davon Asyl	8.351	13.584	4.298
	% - Anteil	52,94%	63,17%	36,12%
Minden	gesamt	9.078	13.502	6.532
	davon Asyl	6.599	10.612	3.702
	% - Anteil	72,69%	78,60%	56,67%
Münster	gesamt	8.252	9.806	5.340
	davon Asyl	6.067	7.568	3.074
	% - Anteil	73,52%	77,18%	57,57%
Summe	gesamt	80.844	110.184	61.745
	davon Asyl	51.428	79.095	29.976
	% - Anteil	63,61%	71,78%	48,55%



1.8 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2018



Sachgebietsgruppen	gesamt	Veränderung in % *
1 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (inkl. Asylrecht - Eilverfahren)	29.976	-62,10%
2 Abgabenrecht	2.616	-1,65%
3 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	6.384	5,89%
4 Recht des öffentlichen Dienstes	3.084	-7,19%
5 Ausländerrecht	6.107	8,51%
6 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	2.945	-0,67%
7 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	3.399	-0,35%
8 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	3.016	2,52%
9 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	2.362	9,81%
10 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, Disziplinarrecht / Berufungsgerichtliche Verfahren)	957	1,70%
11 Umweltrecht	899	-13,47%
Summe	61.745	-43,96%

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



1.9 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2018)*

Richterinnen und Richter

Jahr	gesamt
2014	388
2015	395
2016	412
2017	443
2018	472

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	gesamt
2014	442
2015	438
2016	461
2017	517
2018	540

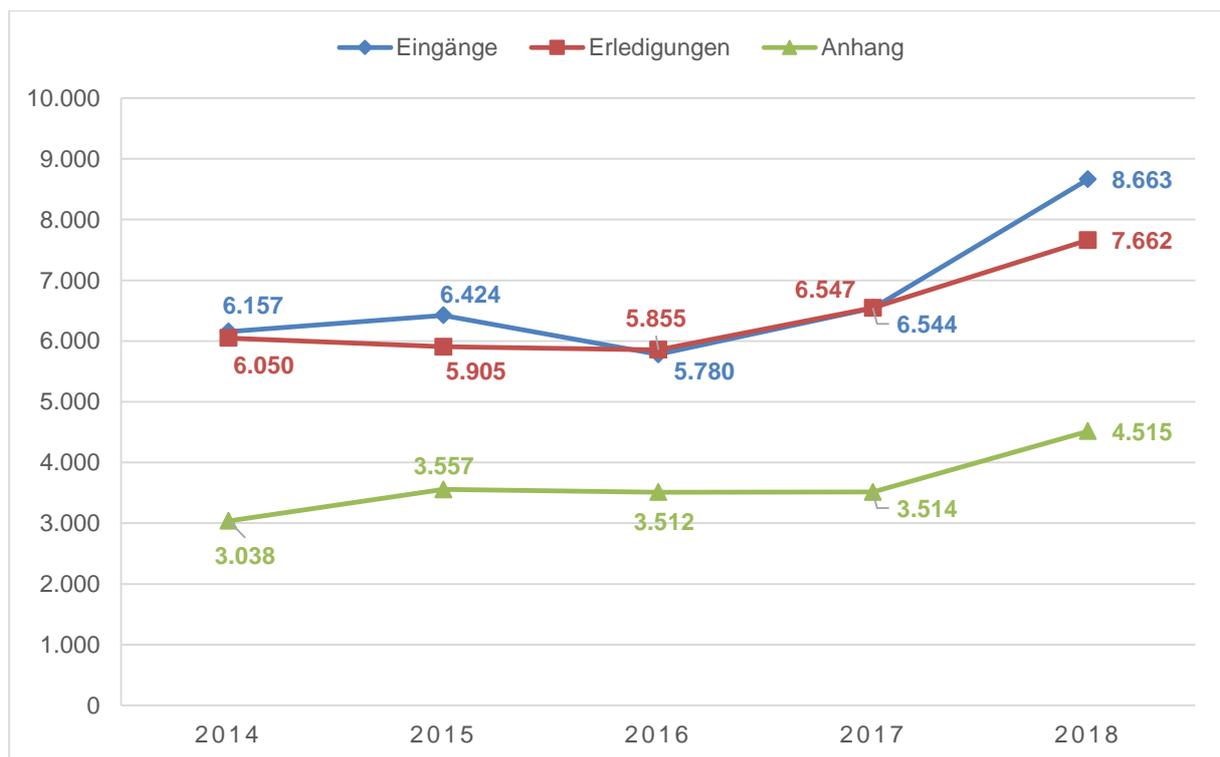
* Quelle: Justizstatistik Online



2. Oberverwaltungsgericht

2.1 Eingänge, Erledigungen und Anhang insgesamt**

Jahr	Eingänge	Veränderung in %*	Erledigungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2014	6.157	-3,87	6.050	-11,5	3.038	3,58
2015	6.424	4,34	5.905	-2,40	3.557	17,08
2016	5.780	-10,02	5.855	-0,86	3.512	-1,27
2017	6.544	13,22	6.547	11,84	3.514	0,06
2018	8.663	32,38	7.662	17,03	4.515	28,49



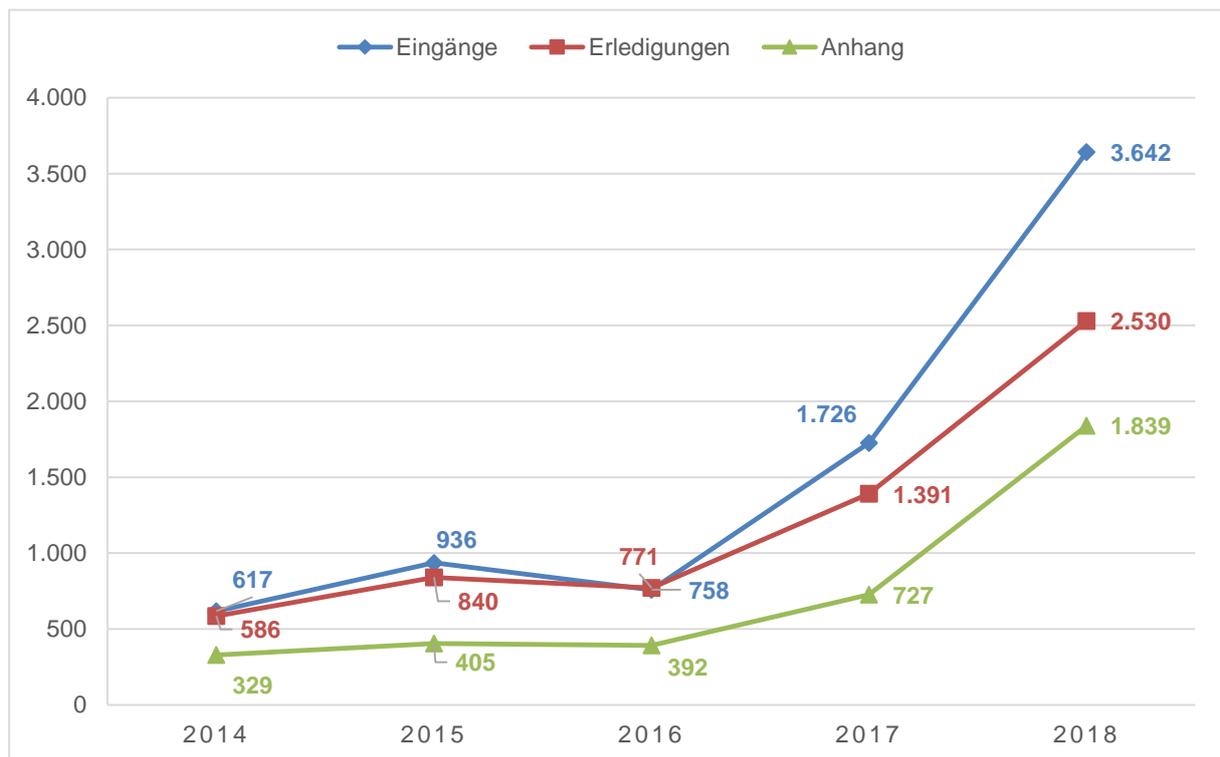
* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr

** einschließlich sonstiger Geschäftsanfall (z.B. Beschwerden in PKH-Verfahren)



2.2 Eingänge, Erledigungen und Anhang in Asylverfahren

Jahr	Eingänge	Veränderung in %*	Erledigungen	Veränderung in %*	Anhang	Veränderung in %*
2014	617	9,01	586	-6,84	329	6,13
2015	936	51,70	840	43,34	405	23,10
2016	758	-19,02	771	-8,21	392	-3,21
2017	1.726	127,70	1.391	80,42	727	85,46
2018	3.642	111,01	2.530	81,88	1.839	152,96



* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



2.3 Verfahrenslaufzeiten insgesamt (in Monaten)

Jahr	Rechtsmittelverfahren in Hauptsachen	Veränderung in %*	Beschwerdeverfahren	Veränderung in %*
2014	9,6	11,63	2,2	0,00
2015	9,5	-1,04	2,4	9,09
2016	9,3	-2,11	2,5	4,17
2017	9,9	1,02	2,7	8,00
2018	7,5	-24,24	2,6	-3,70

2.4 Verfahrenslaufzeiten Asyl (Hauptsacheverfahren; in Monaten)

Jahr	Dauer	Veränderung in %*
2014	8,0	37,93
2015	5,9	-26,25
2016	5,0	-15,25
2017	4,1	-18,00
2018	3,8	-7,32

* Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



2.5 Asylverfahren nach Herkunftsländern*

(Hauptsache- und Eilverfahren im Asylrecht 2017 und 2018)

2017 Land	Eingänge	Anteil in %	2018 Land	Eingänge	Anteil in %
Syrien	484	30	Syrien	671	21
Irak	151	9	Irak	476	15
Afghanistan	110	7	Afghanistan	342	11
Pakistan	81	5	Bangladesch	223	7
Nigeria	74	5	Nigeria	209	7
sonstige	734	45	sonstige	1.254	39
gesamt	1.634	100	gesamt	3.175	100

2.6 Erfolgsquote in Asylsachen**

(in streitig entschiedenen Hauptsacheverfahren)

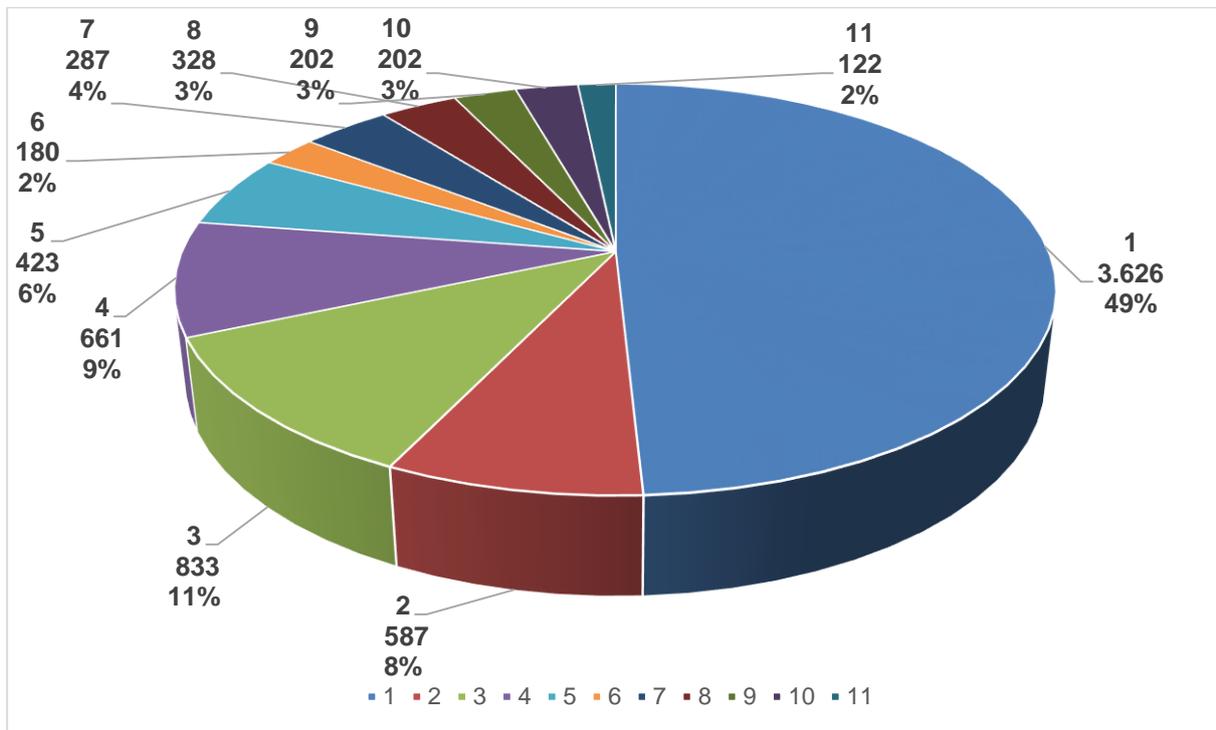
Verfahren	gesamt	Obsiegen (auch teilweise) des Asylklägers	Erfolgs- quote in %
Hauptsacheverfahren	1.987	47	2,37

* Quelle: OVG NRW; Die Nationalitäten der Kläger in Asylverfahren werden im Rahmen der bundesweit einheitlichen Statistik, auf der auch die IT.NRW-Zahlen beruhen (VwG-Statistik), nicht erhoben und sind durch das OVG NRW unmittelbar aus dem eigenen Fachverfahren ermittelt worden. Eine Vergleichbarkeit mit den vorstehenden Daten von IT.NRW ist daher nicht vollständig gegeben.

** Quelle: IT.NRW/OVG.NRW



2.7 Anteil der Sachgebiete an den Eingängen 2018



Sachgebietsgruppen*	gesamt	Veränderung in % **
1 Asylrecht - Hauptsacheverfahren (inkl. Asylrecht - Eilverfahren)	3.626	112,79%
2 Recht des öffentlichen Dienstes	587	5,01%
3 Ausländerrecht	833	20,55%
4 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	661	9,8%
5 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	423	0,95%
6 Abgabenrecht	180	-40,98%
7 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Straßen- und Wegerecht, Recht der freien Berufe	287	10,38%
8 Bildungsrecht und Sport (inkl. Numerus-clausus-Verfahren)	328	12,71%
9 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	202	-8,18%
10 Umweltrecht	202	-6,48%
11 Sonstiges (inkl. Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht, Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht, Disziplinarrecht / Berufgerichtliche Verfahren)	122	20,79%

Summe*

* ohne „sonstiger Geschäftsfall“, z. B. Beschwerden in PKH-Verfahren

7.451

38,8%

** Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr



2.8 Entwicklung des Personals (Stand: 31.12.2018)*

Richterinnen und Richter

Jahr	gesamt
2014	72
2015	75
2016	77
2017	77
2018	78

Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte

Jahr	gesamt
2014	90
2015	87
2016	90
2017	89
2018	95

2019 wird mit den im Haushaltsgesetz vorgesehenen weiteren Stellen beim Oberverwaltungsgericht ein zusätzlicher Senat eingerichtet.

* Quelle: Justizstatistik Online



Teil 2: Wichtige Verfahren 2019

In der folgenden Übersicht – geordnet nach Senaten – ist eine Auswahl an Verfahren von öffentlichem Interesse zusammengestellt, in denen im Jahr 2019 voraussichtlich eine Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht ansteht.

Bereitschaftsdienste durch Polizeibeamte beim G7-Gipfel

Die Kläger wurden im Mai/Juni 2015 als Polizeibeamte im Rahmen des Einsatzes zum G7-Gipfel in Schloss Elmau und unmittelbar im Anschluss bei der Bilderberg-Konferenz in Österreich eingesetzt. Sie waren jeweils in einem Hotel untergebracht. Bei der anschließenden Berechnung des Freizeitausgleichs wurden die Bereitschaftsdienste nur zu 50 % als Dienstzeiten anerkannt. Für die Ruhezeiten gab es keinen Ausgleich. Hiergegen wenden sich die Kläger mit der Begründung, sie seien angewiesen worden, während des gesamten Einsatzzeitraums in der Einsatzunterkunft in Starnberg zu verbleiben, um bei Bedarf jederzeit den Dienst aufnehmen zu können. Die als angebliche Ruhezeiten nicht vergüteten Zeiten müssten daher als Bereitschaftsdienst Berücksichtigung finden. Die Kläger aus Hannover, Sankt Augustin, Solingen, Mönchengladbach, Langenhahn, Neuwied und Garbsen haben nach Ablehnung ihrer entsprechenden Anträge Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben, die im Wesentlichen ohne Erfolg blieb. Mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgen sie ihr Begehren weiter. Der Senat plant, die Verfahren Ende des Jahres 2019 zu terminieren.

Aktenzeichen: 1 A 1512/18 (VG Köln 15 K 4549/16), 1 A 1540/18 (VG Köln 15 K 4602/16), 1 A 1671/18 (VG Köln 15 K 4640/16), 1 A 1672/18 (VG Köln 15 K 4642/16), 1 A 1673/18 (VG Köln 15 K 4633/16), 1 A 1677/18 (VG Köln 15 K 4635/16), 1 A 1678/18 (VG Köln 15 K 4728/16)



Verfolgungsgefahr in Marokko wegen Konversion zum Christentum?

Der in Gütersloh lebende Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger, der sich in seinem Asylverfahren als Verfolgungsgrund auf eine Konversion vom Islam zum Christentum berufen hat. Das BAMF hat den Asylantrag abgelehnt, das Verwaltungsgericht Minden hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben und die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft bejaht. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem Kläger aufgrund der Konversion zum Christentum im Falle einer Rückkehr nach Marokko eine asylrelevante Verfolgung drohe.

Aktenzeichen: 1 A 4920/18.A (VG Minden 10 K 845/16.A)

Stadt Remscheid./Stadt Wuppertal

Die Stadt Remscheid wendet sich mit ihrem Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 954 "Döppersberg", den der Rat der Stadt Wuppertal am 30. September 2014 beschlossen hat. Erklärtes Ziel der Planung ist es, weiterhin einen planungsrechtlichen Rahmen für die Attraktivität des Wuppertaler Hauptbahnhofes und seines Umfeldes zu setzen. Dazu werden Regelungen zur Verkehrsführung getroffen und als Baugebiete Kerngebiete festgesetzt. Aus Sicht der Stadt Remscheid eröffnet die Planung insbesondere die Möglichkeit, ein Factory Outlet Center (FOC) im Bereich der ehemaligen Bahnhofsdirektion zuzulassen. Bei Realisierung des FOC in Wuppertal befürchtet sie u. a. negative Auswirkungen auf ihren örtlichen Einzelhandel in zentralen Versorgungsbereichen, zum Beispiel in Form von Kaufkraftabflüssen. Diese Auswirkungen seien im Rahmen der Planung nicht hinreichend berücksichtigt und damit sei das sogenannte kommunale Abstimmungsgebot verletzt worden. Zur mündlichen Verhandlung ist für den **23. Mai 2019** geladen.

Aktenzeichen: 2 D 82/15.NE



Zivile Nachnutzung von Grundstücken in Detmold

Das Berufungsverfahren betrifft die baurechtliche Bewertung einer zivilen Nachnutzung von Wohngebäuden auf Grundstücken in Detmold, die im Eigentum der klagenden Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen und zuvor von Militärangehörigen britischer Streitkräfte und deren Familien genutzt worden sind. Die beklagte Stadt Detmold verfolgt den Erwerb der Grundstücke. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine künftige zivile Wohnnutzung der Gebäude von den in den 1950er und 1960er Jahren erteilten Baugenehmigungen erfasst ist, so die Klägerin, oder diese eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung darstellt, so die Beklagte. Die Beantwortung der Frage hat unter anderem Einfluss auf den Verkehrswert der Liegenschaften und auf die Bewertung der Interessenlage, die die Stadt Detmold im Rahmen einer Überplanung mit einem Bebauungsplan vornehmen muss. Streitbefangen sind 21 Grundstücke eines insgesamt 190.000 qm großen Areals mit nach Angaben der Beteiligten 190 Einfamilienhäusern, 62 Doppelhäusern, 11 Mehrfamilienhäusern und zwei freistehenden Einfamilienhäusern. Das Verwaltungsgericht Minden hat der Klage stattgegeben und festgestellt, dass die Gebäude weiterhin Bestandsschutz genießen. Es hat dabei maßgeblich darauf abgestellt, dass aus baurechtlicher Sicht ein Unterschied zwischen militärisch veranlasster und ziviler Wohnnutzung nicht bestehe. Der Senat wird über die dagegen gerichtete Berufung der Stadt Detmold voraussichtlich Ende der ersten Jahreshälfte entscheiden.

Aktenzeichen: 2 A 2995/17 (VG Minden 9 K 4857/16)

Besoldung eines begrenzt dienstfähigen Beamten

Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in vollem Umfang Dienst tun können, erhalten in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich dieselbe Besoldung wie im selben Umfang teilzeitbeschäftigte Beamte, zuzüglich eines Zuschlags in Höhe von 10 % der Vollzeitbesoldung (nur bis 80 % der regelmäßigen Arbeitszeit). Der Senat hat im Klageverfahren eines Beamten aus Bünde zu überprüfen, ob die nordrhein-westfälische Regelung hinreichend berücksichtigt, dass ein begrenzt dienstfähiger Beamter seine Arbeitszeit nicht wie ein Teilbeschäftigter freiwillig ermäßigt und deshalb eine



Orientierung an der Vollzeitbesoldung erforderlich ist. Im verneinenden Falle wird das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen sein.

Aktenzeichen: 3 A 236/17 (VG Minden 4 K 1133/13)

US-Drohneneinsätze im Jemen und in Somalia

Die Kläger wenden sich gegen den Einsatz bewaffneter Kampfdrohnen der Streitkräfte der USA im Jemen und in Somalia. Nach ihrem Vorbringen werden die Drohneneinsätze unter Nutzung von Einrichtungen auf dem Luftwaffenstützpunkt in Ramstein (Rheinland-Pfalz) gesteuert. Eine dortige Satelliten-Relais-Station fungiere bei der Drohnensteuerung als technisch notwendiges Bindeglied zwischen der Steuerungszentrale in den USA und den Drohnen im jeweiligen Einsatzgebiet. Die Kläger des Verfahrens 4 A 1361/15 sind im Jemen lebende jemenitische Staatsangehörige. Sie machen geltend, bei einem Drohnenangriff im August 2012 sei ein naher Verwandter ums Leben gekommen. Sie befürchten, künftig selbst Opfer solcher Angriffe zu werden, die sie für völkerrechtswidrig halten. Sie begehren von der beklagten Bundesrepublik Deutschland, die Nutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein für derartige Drohneneinsätze im Jemen zu unterbinden. Der Kläger des Verfahrens 4 A 1072/16 ist ein in Somalia lebender somalischer Staatsangehöriger. Nach seinen Angaben wurde sein Vater im Februar 2012 beim Hüten von Vieh durch einen US-Drohnenangriff auf Mitglieder einer Terrororganisation getötet. Der Angriff sei völkerrechtswidrig gewesen. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland habe es pflichtwidrig unterlassen, gegenüber den USA auf eine Unterbindung der Nutzung des Luftwaffenstützpunkts Ramstein für rechtswidrige Drohneneinsätze hinzuwirken. Das Verwaltungsgericht hat die Klagen in erster Instanz abgewiesen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist anberaumt im Verfahren 4 A 1072/16 auf den **13. März 2019** und im Verfahren 4 A 1361/15 auf den **14. März 2019**.

Aktenzeichen: 4 A 1361/15 (VG Köln 3 K 5625/14), 4 A 1072/16 (VG Köln 4 K 5467/15)



Old English Bulldog

Die Klägerin und die beklagte Stadt Sankt Augustin streiten um die Frage, ob es sich bei dem Hund „Kalle“ der Klägerin, den diese von den Züchtern als „Old English Bulldog“ erworben hat, um einen Hund bestimmter Rasse im Sinne des Landeshundegesetzes handelt. Hunde bestimmter Rasse weisen aufgrund ihrer rassespezifischen Merkmale ein im Vergleich zu anderen großen Hunden höheres Gefährdungspotential auf. Für ihre Haltung und den Umgang mit ihnen gelten deshalb besondere gesetzliche Anforderungen (etwa Erlaubnisbedürftigkeit der Haltung, erweiterte Leinenpflicht, Maulkorbzwang). Zu den Hunden bestimmter Rasse gehören unter anderem Hunde der Rassen „Bullmastiff“ und „American Bulldog“ und deren Kreuzungen. Nachdem die Klägerin den Erwerb des Hundes bei der Stadt Sankt Augustin angezeigt hatte, stufte diese das Tier als Hund bestimmter Rasse ein. Hunde vom Typ „Old English Bulldog“ seien als Kreuzung aus den Rassen „English Bulldog“, „Bullmastiff“, „American Bulldog“ und „Pitbull Terrier“ hervorgegangen. Da der Hund der Klägerin nach den Feststellungen des Kreisveterinäramtes wesentliche äußere Merkmale eines „American Bulldog“ aufweise, handele es sich um einen Mischling dieser Rasse. Demgegenüber ist die Klägerin der Auffassung, Hunde der Züchtung „Old English Bulldog“ bildeten eine eigenständige Rasse und könnten daher nicht mehr als Kreuzung anderer Rassen angesehen werden. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Mit der vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Termin zur mündlichen Verhandlung ist für den **12. März 2019** anberaumt.

Aktenzeichen: 5 A 1210/17 (I. Instanz: VG Köln 20 K 5754/16).

Schadenersatz wegen Kopftuchverbots

Zwei Lehrerinnen muslimischen Glaubens, wohnhaft in Köln und Marburg, klagen gegen das Land Nordrhein-Westfalen auf die Zahlung einer Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Sie machen geltend, sie seien durch das - später vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte - nordrhein-



westfälische „Kopftuchverbot“ unzulässig benachteiligt worden. Nach Ende des Referendariats 2004 bzw. 2010 seien sie wegen des Tragens eines Kopftuchs nicht in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Das Land hält dem entgegen, es habe lediglich das damals geltende Recht angewandt. Außerdem sei in einem der beiden Fälle schon der Nachweis einer konkreten Diskriminierung nicht erfolgt, sondern die Klägerin aus anderen Gründen nicht in das Beamtenverhältnis übernommen worden. Das Verwaltungsgericht Köln hat beide Klagen abgewiesen.

Aktenzeichen: 6 A 2628/16 (VG Köln 3 K 4559/15) und 6 A 2170/16 (VG Köln 3 K 4572/15)

Luftreinhaltepläne Aachen, Köln, Bonn

Der 8. Senat wird mehrere Klageverfahren der Deutschen Umwelthilfe auf Fortschreibung von Luftreinhalteplänen verhandeln. Voraussichtlich am **9. und 10. Mai 2019** wird bezüglich Aachen, Köln und Bonn ein öffentlicher Beweis- und Erörterungstermin stattfinden, bei dem auch Sachverständige angehört werden. Dabei soll es um grundlegende Fragen gehen, die sich in allen Verfahren stellen (Grenzwerte, Messstellen, mögliche Gesundheitsgefahren, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, beabsichtigte Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Kontrollmöglichkeiten bei Durchfahrtsverboten). Eine Entscheidung wird nicht in diesem Termin, sondern nach mündlichen Verhandlungen voraussichtlich **Ende Juli/ Anfang August 2019** (Aachen und Bonn) sowie im **September 2019** (Köln) ergehen. Einen Zeitplan zu weiteren Städten gibt es noch nicht. Der Senat beabsichtigt aber, in diesem Jahr noch weitere Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Umweltverband „Deutsche Umwelthilfe e. V.“ hat Klagen auf Fortschreibung von Luftreinhalteplänen in insgesamt 14 nordrhein-westfälischen Städten erhoben. Beim Oberverwaltungsgericht sind fünf Berufungsverfahren (Aachen, Köln, Bonn, Gelsenkirchen und Essen) anhängig; in diesen Verfahren haben die Verwaltungsgerichte bereits in erster Instanz entschieden. Aufgrund einer Gesetzesänderung sind alle ab dem



2. Juni 2017 erhobenen Klagen auf Fortschreibung von Luftreinhalteplänen unmittelbar beim Oberverwaltungsgericht als erster Instanz zu erheben; dies betrifft die inzwischen hier anhängigen Klagen wegen der Luftreinhaltepläne in Bielefeld, Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Hagen, Oberhausen, Wuppertal, Paderborn und Düren. Ferner liegt dem Oberverwaltungsgericht die Beschwerde in einem Vollstreckungsverfahren betreffend den Luftreinhalteplan Düsseldorf vor. Ziel aller Klagen ist, dass die jeweiligen Luftreinhaltepläne ausreichende Maßnahmen anordnen, damit die Grenzwerte für Stickstoffdioxid so schnell wie möglich eingehalten werden. Umstritten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, ob und inwieweit zur Erreichung dieses Ziels Durchfahrtsverbote für (Diesel-)Fahrzeuge angeordnet werden müssen. Für die Außenluft beträgt der Grenzwert für das Jahresmittel 40 µg/Kubikmeter, der Grenzwert für das Einstundenmittel 200 µg/Kubikmeter; dieser Einstundenmittelwert darf bis zu 18-mal pro Jahr überschritten werden. Für die Innenluft existiert kein Jahresmittelwert; der Richtwert für das Einstundenmittel beträgt 80 µg/Kubikmeter.

Aktenzeichen: 8 A 2851/18 (Aachen; VG Aachen 6 K 2211/15), 8 A 4775/18 (Köln; VG Köln 13 K 6684/15), 8 A 4774/18 (Bonn; VG Köln 13 K 6682/15) u.a.

Lkw-Maut

Die Kläger, Gesellschafter eines Speditionsunternehmens mit Sitz in Polen, klagen gegen die Erhebung der Autobahnmaut im Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis 18. Juli 2011. Das Verfahren wirft die Frage auf, ob die seit Juli 2011 unmittelbar im Bundesfernstraßenmautgesetz geregelten Mautsätze rechtmäßig sind. Das Speditionsunternehmen rügt insbesondere, dass die Vorgaben der hier maßgeblichen Fassung der Wegekostenrichtlinie der EU nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien. Die Kläger wenden sich außerdem dagegen, dass der Gesetzgeber die rückwirkende Geltung der im Jahr 2009 durch eine Änderung der Mauthöhenverordnung erhöhten Mautsätze angeordnet hat, nachdem infolge des Urteils des Senats vom 25. Oktober 2012 (9 A 2054/07) Zweifel an der Wirksamkeit der Mauthöhenverordnungen aufgetaucht waren, und erheben weitere Rügen gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Zwei zuvor vom Bundesverband



Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. unterstützte (Muster-) Verfahren wurden im Jahr 2018 außergerichtlich beigelegt. Die mündliche Verhandlung findet am **27. März 2019** statt.

Aktenzeichen: 9 A 118/16 (VG Köln 14 K 7974/13)

Flurbereinigung Hörnerhok-Illerhusen (Reken)

Vier Kläger wenden sich gegen den Einleitungsbeschluss betreffend das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hörnerhok-Illerhusen auf dem Gebiet der Gemeinde Reken (Kreis Borken). Einem Antrag der Kläger auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Flurbereinigungsgericht (9a-Senat) im Jahr 2017 stattgegeben: Die von den Teilnehmern des Verfahrens zu tragenden voraussichtlichen Kosten seien von der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Münster) noch nicht hinreichend ermittelt und das erklärte Ziel der Flurbereinigung, die in diesem Bereich angesiedelten Betriebe durch Verbesserung der Grundstücksstruktur zu stärken, sowie die Gebietsabgrenzung müssten noch einer genaueren Kontrolle unterzogen werden. Termin zur mündlichen Verhandlung ist am **28. Mai 2019**.

Aktenzeichen: 9a D 39/16.G, 9a D 42/16.G, 9a D 43/16.G, 9a D 44/16.G

Maßregelvollzugsklinik in Lünen

Die Stadt Lünen wendet sich gegen den von der Bezirksregierung Arnsberg im sogenannten Zustimmungsverfahren erteilten bauplanungsrechtlichen Vorbescheid für eine Maßregelvollzugsklinik mit 150 Plätzen auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Victoria I/II. Sie griff diesen vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen unter anderem mit der Begründung an, die Entscheidung der Bezirksregierung missachte einen von ihr erlassenen Bebauungsplan, der andere Nutzungen auf der in Rede stehenden Fläche vorsehe. Dem folgte das Verwaltungsgericht nicht. Bei dem Vorhaben mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung habe die Bezirksregierung von den Vorgaben des Bebauungsplans abweichen dürfen, soweit dieser nicht ohnehin wegen der tatsächli-



chen Entwicklung überholt sei. Das vom Ministerium durchgeführte Standortauswahlverfahren sei nicht zu beanstanden. Bedenken hatte das Verwaltungsgericht wegen der erheblichen Lärmimmissionen, denen die Klinik aufgrund der benachbarten Gewerbebetriebe ausgesetzt sein werde. Die Prognose der Lärmbelastung durch einen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren hielt das Verwaltungsgericht für nicht ausreichend und regte daher an, auf den Bescheid zu verzichten, soweit in ihm die Immissionsproblematik und die Frage erforderlicher Lärmschutzmaßnahmen geregelt seien. Dieser Anregung kamen die Vertreter des Landes nach. Den nach dem Teilverzicht noch verbleibenden Bescheid hielt das Gericht für rechtmäßig und wies die insoweit aufrechterhaltene Klage ab. Mit der vom Senat zugelassenen Berufung rügt die Klägerin weiterhin eine defizitäre Standortauswahl. Das Verwaltungsgericht hätte wegen der unzureichenden Bewältigung der Immissionsproblematik im Genehmigungsverfahren zu dem Schluss kommen müssen, dass die vorliegend gebotene Abwägung fehlerhaft gewesen und der angefochtene Bescheid daher rechtswidrig sei.

Aktenzeichen: 10 A 1261/17 (VG Gelsenkirchen 6 K 3241/15)

Ordensburg Vogelsang

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wendet sich gegen die Eintragung der baulichen Anlagen der ehemaligen nationalsozialistischen Schulungsstätte Ordensburg Vogelsang und der sie umgebenden Flächen als Baudenkmal in die Denkmalliste der Stadt Schleiden. Von 1956 bis 2005 nutzten die belgischen Streitkräfte das in der Eifel im Kreis Euskirchen gelegene Areal als Camp Vogelsang. Sie errichteten dort unter anderem das Barackenlager „De Schelde“ mit etwa 40 Gebäuden für insgesamt 600 Soldaten. Seit 2006 steht die ehemalige Ordensburg Besuchern offen. Das moderne Forum beherbergt die NS-Dokumentation Vogelsang. Der Bund hat der Klägerin große Flächen der Liegenschaft zu Eigentum übertragen. Bereits Ende der 1980er Jahre wurden zahlreiche bauliche Anlagen der Anlage jeweils gesondert unter Denkmalschutz gestellt. Mit der angefochtenen Eintragung von Dezember 2013 weitete die Bezirksregierung Köln den Denkmalschutz auf die Gesamtanlage einschließlich des Barackenlagers „De Schelde“ und verschiedene unbebaute Flächen - insgesamt 140

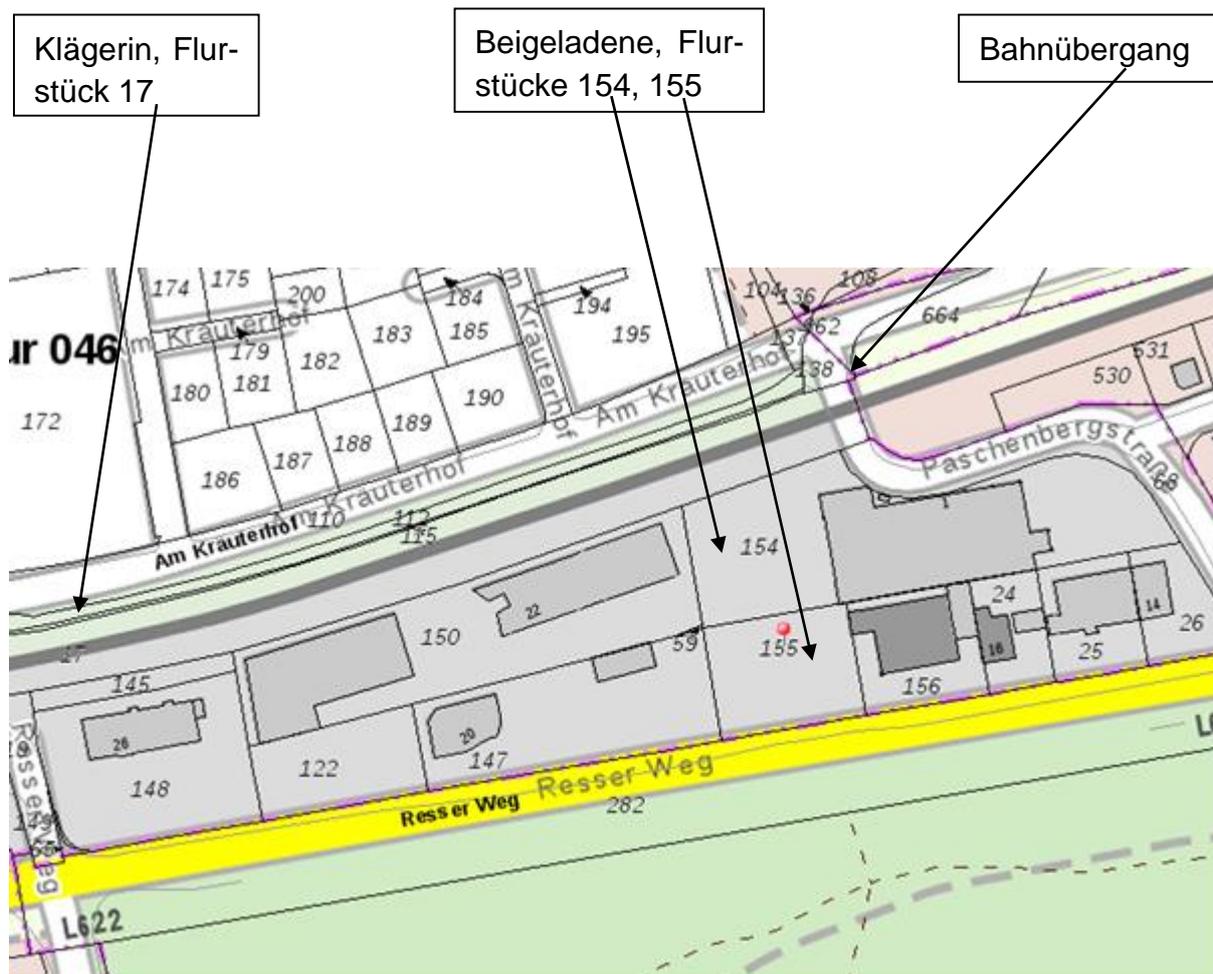


Hektar - aus. Aus denkmalfachlicher Sicht seien Topographie, Bodenrelief und Freiflächengestaltung der Gesamtanlage stärker zu schützen als bisher. Das Verwaltungsgericht Aachen hat die Klage gegen die Eintragung abgewiesen. Der Senat hat die Berufung wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten zugelassen.

Aktenzeichen: 10 A 1851/18 (VG Aachen 3 K 961/14)

Klage gegen Baugenehmigung für Lidl-Markt in Herten

Die DB Netz AG, ein Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG, wendet sich gegen eine Baugenehmigung, die die Stadt Herten der Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG für die Errichtung eines Lebensmittel-Discountmarktes mit Stellplatzanlage in der Nähe eines auf ihrem Grundstück betriebenen beschränkten Bahnübergangs der Strecke Oberhausen–Osterfeld-Süd–Hamm erteilt hat.





Die Klägerin befürchtet einen Rückstau auf dem Bahnübergang, wobei es unerheblich sei, dass sich die Gefahr nur realisiere, wenn sich die Verkehrsteilnehmer im Bereich der Zu- und Ausfahrt der zum Lidl gehörenden Stellplatzanlage unter Verstoß gegen die durchgezogene Fahrbahnbegrenzung (Mittellinie) und die vorgegebene Fahrtrichtung ordnungswidrig verhielten. Die Gefährdungslage erfordere einen dauerhaften Sicherungsposten am Bahnübergang und verlängerte Schließzeiten für die Schrankenanlage. Die vorhandene Verkehrssituation verändere sich dadurch nachteilig zu Lasten der Anlieger und verursache für die DB Netz AG unzumutbare Kosten. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Baugenehmigung aufgehoben, aber die Leistungsklage auf Ersatz der Kosten für die eingesetzten Sicherungsposten in der Zeit von Februar 2013 bis August 2015 in Höhe von rund 415.000 Euro abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht die Baugenehmigung aufgehoben hat. Die Abweisung der Leistungsklage ist nach Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Zulassung der Berufung rechtskräftig.

Aktenzeichen: 10 A 1618/17 (VG Gelsenkirchen 9 K 3636/12)

Sechsstreifiger Ausbau der B 1 als A 40 in Dortmund

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem ein Pächter eine Tankstelle betreibt. Sie wendet sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg für den sechsstreifigen Ausbau der B 1 als A 40 von der Anschlussstelle Dortmund-Ost bis zum Autobahnkreuz Dortmund-Unna. Das Grundstück wird durch den Ausbau zum Teil in Anspruch genommen. Die Klägerin wendet sich vor allem gegen die wirtschaftliche Beeinträchtigung des Tankstellengrundstücks durch die Schließung der bisherigen Zufahrt von der B 1 und damit gegen eine Abbindung von der zukünftigen A 40. Außerdem rügt sie mehrere Verfahrensfehler und eine fehlerhafte Abwägung im Hinblick auf Abschnittsbildung, Natur und Landschaft, Lärm und Luftverunreinigung. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung ist für das dritte Quartal 2019 geplant.

Aktenzeichen: 11 D 81/16.AK



Steht Vermögen eines Pflegebedürftigen oder seines nicht getrennt lebenden Ehegatten der Bewilligung von Pflegegeld entgegen?

Der 12. Senat wird sich in unterschiedlichen Konstellationen mit der Frage zu beschäftigen haben, inwieweit Vermögen eines Pflegebedürftigen oder seines nicht getrennt lebenden Ehegatten der Bewilligung von Pflegegeld entgegensteht. Im Klageverfahren einer Klägerin aus Wilnsdorf (12 A 1025/16) steht in Rede, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen der Rückkaufwert von Sterbegeldversicherungen und Beteiligungen an geschlossenen Investmentfonds als Vermögen zu berücksichtigen sind. Im Verfahren einer Klägerin aus Marl (12 A 1781/17) streiten die Beteiligten unter anderem darum, ob die Klägerin, die rund sieben Jahre vor ihrer Aufnahme in ein Pflegeheim 28.000 Euro von ihrem Girokonto abgehoben hatte, diese Mittel in der Folgezeit verbraucht hat. Da die Klägerin über die Verwendung sämtlicher vorgenannter Mittel keine lückenlosen Belege vorlegen kann, stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den Nachweis des Vermögensverbrauchs über einen solchen Zeitraum zu stellen sind. Der Kläger des Verfahrens 12 A 3754/18, dessen Ehefrau vor ihrem Tode pflegebedürftig war, wehrt sich gegen die Berücksichtigung des von ihm allein bewohnten Reihenhauses, das eine Wohnfläche von ca. 130 m² hat und sich auf einem etwa 300 m² großen Grundstück befindet. Der Kläger aus Iserlohn hält das Hausgrundstück, das rund 220.000 Euro wert ist, für angemessen, so dass es nicht als verwertbares Vermögen heranzuziehen sei.

Aktenzeichen: 12 A 1025/16 (VG Arnsberg 9 K 3272/14), 12 A 1781/17 (VG Gelsenkirchen 11 K 6512/16), 12 A 3754/18 (VG Arnsberg 9 K 7082/17)

Neubelegung von Pflegeplätzen

Betreiber von Pflegeeinrichtungen in Borgholzhausen, Hennef und Köln wenden sich gegen die Vollziehung heimaufsichtlicher Anordnungen. Damit ist ihnen untersagt worden, eine bestimmte (in den drei Verfahren jeweils unterschiedliche) Zahl von frei werdenden Pflegeplätzen neu zu belegen. Diese sogenannten Wiederbelegungssperren beruhen auf einer Vorschrift des Wohn- und Teilhabegesetzes, nach der der Anteil der Einzelzimmer bei mindestens 80 % innerhalb eines Gebäudes oder eines räumlich



verbundenen Gebäudekomplexes liegen muss. Diese Anforderung war für bestehende Einrichtungen grundsätzlich bis zum 31. Juli 2018 umzusetzen. Die im Streit stehenden Pflegeeinrichtungen erfüllen die gesetzliche Einzelzimmerquote (noch) nicht. Die Betreiber wenden unter anderem ein, die Wiederbelegungssperren seien unverhältnismäßig; zum Teil wird auch die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesregelung in Frage gestellt. Die Eilanträge blieben bei den Verwaltungsgerichten Minden und Köln erfolglos. Über die Beschwerden der Betreiber soll noch vor Ablauf des Monats **März 2019** entschieden werden.

Aktenzeichen: 12 B 1435/18 (VG Minden 6 L 985/18), 12 B 1623/18 (VG Köln 25 L 1960/18), 12 B 43/19 (VG Köln 25 L 1862/18)

„StreamOn“-Angebot der Telekom Deutschland GmbH

Bei dem kostenlos buchbaren Produkt „StreamOn“ handelt es sich um ein Zusatzangebot für bestimmte Mobilfunk-Kunden der Telekom Deutschland GmbH, bei dem Datenmengen, die beim Audio- und Videostreaming von so genannten Content-Partnern übertragen werden, nicht auf das nach dem Tarif zur Verfügung stehende Datenvolumen angerechnet werden. Dies gilt jedoch nur für eine Nutzung im Inland. Nutzt der Kunde „StreamOn“ im europäischen Ausland, so erfolgt weiterhin eine Anrechnung auf das im jeweiligen Tarif enthaltene Datenvolumen. Durch die Buchung des Produkts „StreamOn“ willigt der Kunde in bestimmten Tarifen zudem ein, dass die Bandbreite (Datenübertragung) für Streamingdienste auf maximal 1,7 Mbit/s reduziert wird. Diese Bandbreite genügt nicht für ein Streaming in HD-Qualität. Die Bundesnetzagentur stellte fest, dass dieses „StreamOn“-Angebot gegen den europarechtlich verankerten Grundsatz der Netzneutralität sowie gegen europäische Roaming-Regelungen verstoße, und untersagte die Fortführung von „StreamOn“ in der derzeitigen Ausgestaltung. Die Telekom Deutschland GmbH muss die Anforderungen der Bundesnetzagentur bis zum 31. März 2019 umsetzen. Ihr hiergegen erhobener Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht Köln blieb erfolglos. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, der Grundsatz der Netzneutralität verpflichte Anbieter von Internetzugangsdien-



ten, wie die Telekom einer sei, den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich zu behandeln. Hiergegen werde durch die Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit für Streaming-Dienste verstoßen. Diese Drosselung stehe auch nicht zur Disposition des Kunden, so dass es unerheblich sei, ob dieser durch Vertragsabschluss „freiwillig“ die Drosselung hinnehme. Schließlich stehe die derzeitige Ausgestaltung auch nicht im Einklang mit europäischen Roaming-Regelungen. Danach dürften für Roaming-Dienste im europäischen Ausland keine zusätzlichen Entgelte im Vergleich mit den inländischen Endkundenpreisen verlangt werden. Dadurch, dass die Telekom eine Anrechnung der gestreamten Datenmengen auf das jeweilige Datenvolumen nur bei einer Inlandsnutzung ausschließe, werde sie diesen Anforderungen nicht gerecht. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts ([vgl. Pressemitteilung vom 20. November 2018](#)) hat die Telekom Deutschland GmbH Beschwerde eingelegt.

Aktenzeichen: 13 B 1734/18 (VG Köln 1 L 253/18)

Abgrenzung von Arzneimitteln und Medizinprodukten

Die Kläger stellen in Apotheken erhältliche Halstabletten und Nasensprays her. Sie wenden sich gegen die Einordnung dieser Produkte als zulassungspflichtige Arzneimittel durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Das Bundesinstitut hält die Produkte für sogenannte Präsentationsarzneimittel, die durch ihre Aufmachung beim durchschnittlich informierten Verbraucher den Eindruck erwecken, dass sie zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind. Die Hersteller verstehen ihre Präparate hingegen als eine bestimmte Form von Medizinprodukten, die der Erkennung, Verhütung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten dienen sollen. Die Abgrenzung zwischen diesen Produktkategorien ist von Bedeutung, weil Arzneimittel der Zulassung unterliegen, während Medizinprodukte in der Regel unter einfacheren Voraussetzungen mit einer sog. CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen abgewiesen.



Aktenzeichen: 13 A 2314/17 und 13 A 2315/17 (VG Köln 7 K 6412/14 und 7 K 6413/14), 13 A 3209/17 (VG Köln 7 K 5248/14) sowie 13 A 3290/17, 13 A 3292/17 und 13 A 3293/17 (VG Köln 7 K 6236/14, 7 K 6238/14 und 7 K 6239/14)

Anfechtung des Bürgerentscheids zum Schwimmbad in Bad Godesberg

Die Kläger sind Vertreter eines Bürgerbegehrens, das sich für den Erhalt eines Schwimmbads in Bonn/Bad Godesberg ausspricht. Nachdem der Rat der beklagten Stadt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt hatte, wurde ein Bürgerentscheid durchgeführt. Dieser ging zu Ungunsten des Bürgerbegehrens aus. Mit ihrer Klage streben die Kläger die Feststellung an, dass der Bürgerentscheid unwirksam ist. Zur Begründung machen sie geltend, der Oberbürgermeister der Beklagten habe sich unter Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot gegen das Bürgerbegehren eingesetzt. Daher sei die Abstimmung fehlerhaft. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Im Berufungsverfahren wird u.a. die Frage zu klären sein, inwieweit die Durchführung eines Bürgerentscheids gerichtlich angreifbar ist.

Aktenzeichen: 15 A 2503/18 (VG Köln 4 K 10496/17)

Veröffentlichung von Fotos in sozialen Netzwerken durch Polizei

Während einer Versammlung in Essen-Steele machten Polizeibeamte des Polizeipräsidiums Essen Fotos und veröffentlichen diese auf dem Facebook-Profil der Polizei sowie auf Twitter. Auf diesen Fotos sind auch Teilnehmer der Versammlung zu sehen. Mit ihrer Klage begehren die beiden Kläger aus Essen die Feststellung, dass das Vorgehen der Polizei rechtswidrig war. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat der Klage stattgegeben. Durch das Anfertigen der Fotos habe die Polizei ohne gesetzliche Ermächtigung in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingegriffen. Schon deshalb sei auch die nachfolgende Veröffentlichung rechtswidrig gewesen. Dagegen richtet sich der Antrag des beklagten Landes auf Zulassung der Berufung.

Aktenzeichen: 15 A 4753/18 (VG Gelsenkirchen 14 K 3543/18)



Austritt der IHK aus dem DIHK

Die Klägerin, ein in Münster ansässiges Unternehmen, ist als Gewerbetreibende Pflichtmitglied der beklagten Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK), die dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) angehört. Die Klägerin verlangt von der Beklagten den Austritt aus dem DIHK. Sie bemängelt, dass der DIHK sich wiederholt außerhalb seiner Kompetenzen zu allgemeinpolitischen Themen sowie einseitig zu Fragen der Umwelt- und Klimapolitik geäußert habe. Der Senat wird - nach Aufhebung seiner früheren Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht ([vgl. dessen Pressemitteilung vom 23. März 2016](#)) - zu entscheiden haben, ob die Voraussetzungen für einen Austrittsanspruch der Klägerin gegeben sind. Da die Klägerin durch die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschränkt wird, muss sie die Tätigkeit der Kammer nur in dem Rahmen hinnehmen, den das Gesetz der Kammer zieht. Nach dem IHK-Gesetz gehört es zu den wesentlichen Aufgaben der Kammer, das Gesamtinteresse der ihr angehörenden Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen, namentlich die Behörden durch Vorschläge, Gutachten und Berichte zu unterstützen und zu beraten; die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen ist ausdrücklich ausgenommen. Die Interessen der Gewerbetreibenden werden auch durch überregionale Fragen berührt, weshalb die Kammern sich zu einem Dachverband wie dem DIHK zusammenschließen dürfen, um ihre Belange gegenüber den Ländern, dem Bund oder der Europäischen Union zu vertreten. Das setzt aber voraus, dass der DIHK sich seinerseits innerhalb des den Kammern gesetzlich gezogenen Kompetenzrahmens bewegt. Äußert der DIHK sich demgegenüber auch zu allgemeinpolitischen oder zu sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Themen, so verlässt er diesen Kompetenzrahmen. Dasselbe gilt, wenn der DIHK die Interessen der Kammern einseitig oder unvollständig repräsentiert, namentlich beachtliche Minderheitspositionen übergeht, oder wenn die Art und Weise seiner Äußerungen den Charakter sachlicher Politikberatung verlässt und die Gebote der Sachlichkeit und Objektivität missachtet. Der Senat wird zu beurteilen haben, ob die konkrete Gefahr einer zukünftigen Betätigung jenseits der Kammerkompetenzen besteht. Ein Verhandlungstermin ist für den **12. April 2019** anberaumt.

Aktenzeichen: 16 A 1499/09 (VG Münster 9 K 1076/07)



Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bei gesetzlicher Unfallversicherung

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft klagt gegen eine Prüfungsanordnung des Bundesrechnungshofs, mit der dieser ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung in Bezug auf sozialmedizinische Begutachtungen erstmalig prüfen wollte. Zugleich wird vorläufiger Rechtsschutz begehrt. Beim Verwaltungsgericht Köln hatten Klage und Eilantrag keinen Erfolg. Der Senat wird zu klären haben, ob die Klägerin als bundesunmittelbare Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegt. Ferner stellt sich die Frage, ob ein Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs mit dem Sozialdatenschutz der Versicherten vereinbar wäre, insbesondere ob personenbezogene Gesundheitsdaten an den Bundesrechnungshof übermittelt werden dürfen. Dabei ist auch die Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorschriften zu prüfen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist am **6. Juni 2019**.

Aktenzeichen: 16 A 3122/18 (VG Köln 4 K 2486/18), 16 B 1203/18 (VG Köln 4 L 711/18)

Bezug von Altersrente durch einen Notar nur nach Ausscheiden aus dem Amt?

Der 1954 geborene Kläger aus Brühl ist als Notar Mitglied des beklagten Versorgungswerks. Im Juni 2017 beantragte er die Gewährung einer vorgezogenen Altersrente ab Beginn des Folgemonats und teilte mit, er werde mit Ablauf des 30. Juni 2024 aus dem Amt des Notars ausscheiden. Das beklagte Versorgungswerk lehnte den Rentenantrag ab mit der Begründung, nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der Versorgungssatzung (VS) werde eine vorgezogene Altersrente nur demjenigen gewährt, der das Amt des Notars nicht mehr ausübe. Das Verwaltungsgericht Köln hat das beklagte Versorgungswerk zur Neubescheidung des Rentenantrags verpflichtet. Zur Begründung hat es ausgeführt, § 21 Abs. 2 Satz 1 VS sei nichtig, da er ohne ausreichende gesetzliche Grundlage in das verfassungsrechtlich geschützte Recht der Berufsfreiheit eingreife. Hiergegen wendet sich das beklagte Versorgungswerk mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung.

Aktenzeichen: 17 A 1688/18 (VG Köln 7 K 7141/15)



Anforderungen an die Bemessung von IHK-Beiträgen

Die Klägerin aus Haltern wendet sich gegen die Erhebung von Beiträgen für die Jahre 2013 und 2016 durch die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK). Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat der Klage stattgegeben: Die Beitragserhebung genüge nicht den Anforderungen des IHK-Gesetzes, wonach Beiträge nur insoweit erhoben werden dürfen, als die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der IHK nicht anderweitig gedeckt sind. Die insoweit erforderliche Mittelbedarfsfeststellung sei fehlerhaft erfolgt, weil die Vollversammlung der Beklagten entgegen dem Gebot der Schätzgenauigkeit keine konkreten Prognosen zur Höhe der Ausgleichsrücklage angestellt habe. Hiergegen wendet sich die Beklagte mit ihrem Antrag auf Zulassung der Berufung.

Aktenzeichen: 17 A 3255/17 (VG Gelsenkirchen 19 K 903/16)

Erstattung von Kosten einer Klassenfahrt

Eine Mutter streitet mit dem Kreis Heinsberg um die Erstattung von 360 Euro, die sie für eine Klassenfahrt ihres Sohnes gezahlt hat, als dieser noch Schüler eines Berufskollegs war. An der Klassenfahrt nahm der volljährige Schüler nicht mehr teil, da er sich kurz zuvor von dem Berufskolleg abgemeldet hatte. Der beklagte Kreis, der Träger der Berufskollegs ist, vertritt die Auffassung, nicht zur Erstattung des gezahlten Betrages verpflichtet zu sein, da es sich um nicht stornierbare Fixkosten gehandelt habe und die Nichtteilnahme an der Fahrt im Verantwortungsbereich der Klägerin liege. Das Verwaltungsgericht Aachen hat die Klage abgewiesen und wegen grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zugelassen.

Aktenzeichen: 19 A 3001/17 (VG Aachen 9 K 543/16)

Flughafen Düsseldorf: Kläger verlangen neue Fluglärmschutzzonen

Mehrere Privatkläger wenden sich gegen die Festsetzung der Lärmschutzzonen für den Flughafen Düsseldorf. Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sind für die



Umgebung von Flughäfen Lärmschutzzonen durch Rechtsverordnung auszuweisen. Grundlage für eine solche Rechtsverordnung ist ein vom Flughafen erstelltes, mit der Behörde abgestimmtes Datenerfassungssystem, mit dem zahlreiche Parameter (z. B. Anzahl der Flugbewegungen, Art der Flugzeuge, Lautstärke bei Starts/Landungen, Richtung der Starts/ Landungen) aufgezeichnet werden. Die Kläger wohnen sämtlich außerhalb der für den Flughafen Düsseldorf festgesetzten Fluglärmschutzzonen. Liegen sie etwa innerhalb der Nachtschutzzone, hätten sie Anspruch auf passiven Schallschutz. Sie wenden sich gegen die festgesetzten Zonen mit dem Ziel, nach einer Neufestsetzung innerhalb der Zonen zu wohnen. Dazu greifen sie im Wesentlichen das vom Flughafen erstellte Datenerfassungssystem an. Sie sehen die Datengrundlage für die Festsetzung in mehrfacher Hinsicht als rechtsfehlerhaft an und meinen, die Schutz-zonen seien deshalb zu klein ausgefallen. Termin zur mündlichen Verhandlung ist am **29. März 2019**.

Aktenzeichen: 20 D 96/11.AK

CO-Pipeline

Mehrere Privatkörper wenden sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, mit dem diese den Bau und Betrieb einer Kohlenstoffmonoxid-(CO)-Pipeline der früheren Bayer AG, nunmehr Covestro AG, zugelassen hat. Die Pipeline soll die linksrheinisch gelegenen Chemieparks in Krefeld-Uerdingen und Dormagen verbinden, ist etwa 66 km lang und verläuft überwiegend rechtsrheinisch. Die Pipeline ist weitgehend fertiggestellt, aber noch nicht in Betrieb. Mit Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 28. August 2014 hatte das OVG NRW das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Frage vorgelegt, ob das „Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen“ mit Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz vereinbar ist. Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 hatte das Bundesverfassungsgericht die (Richter-)Vorlage als unzulässig angesehen. Im Anschluss daran wurde wegen eines noch laufenden Planungsänderungsverfahrens die Entscheidung über die Berufung im Einvernehmen mit allen Verfahrensbeteiligten zunächst zurückgestellt. Nachdem am 10. August 2018 der



Planänderungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf ergangen ist, haben die Verfahrensbeteiligten noch nicht abschließend Stellung genommen. Abhängig vom Eingang der noch ausstehenden Stellungnahmen könnte möglicherweise noch im Jahr 2019 die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung in Betracht kommen.

Aktenzeichen: 20 A 1923/11 (VG Düsseldorf 3 K 1599/07)



Kontakt



Pressedezernentin

Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Gudrun Dahme

Telefon: 0251 505-455

Mobil: 0170 6836621

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Vertreter

Richter am Oberverwaltungsgericht

Dirk Rauschenberg

Telefon: 0251 505-395

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Vertreter

Richter am Oberverwaltungsgericht

Ralf Redeker

Telefon: 0251 505-274

E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Pressegeschäftsstelle

Sabine Eikmeier, Jutta Lenfers, Petra Markmann

Telefon: 0251 505-332, E-Mail: pressestelle@ovg.nrw.de



Impressum

Herausgeber:

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- Die Präsidentin -

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

Tel.: 0251 505-0

Fax: 0251 505-352

Mail: pressestelle@ovg.nrw.de

Internet: www.ovg.nrw.de